

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Februar

2021

Inhalt

	Seite		Seite
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Almersbach und der Ev. Kirchengemeinde Hilgenroth.....	25	4. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Lennep	30
Urkunde über die Errichtung des Verbandes Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers	25	Sachverzeichnis 2020	31
20. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte	26	Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Wesel	43
Satzung des Verbandes für die Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers	27	Vergabe von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – Antragstermine 2021 –	43
		Bekanntgabe neuer Kirchensiegel.....	44
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	44

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Almersbach und der Ev. Kirchengemeinde Hilgenroth

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Ev. Kirchengemeinde Almersbach und die Ev. Kirchengemeinde Hilgenroth, Kirchenkreis Altenkirchen, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, 20. Januar 2021

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Errichtung des Verbandes Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 14 Absatz 3 und 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S.62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Evangelische Kirchenkreis Duisburg und der Evangelische Kirchenkreis Moers bilden zum 1. März 2021 gemeinsam den Verband Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers.

Artikel 2

Die Errichtung wird am 1. März 2021 wirksam.

Düsseldorf, 20. Januar 2021

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

20. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Die Kirchenleitung der EKIR, der EKvW und Lippischen Landeskirche haben in ihren Sitzungen am 6. Oktober 2020, 24. September 2020 und 14. Oktober 2020 nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

20. Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, zuletzt geändert durch die 19. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2019, 28. November 2019 und 5. November 2019, soll wie folgt geändert werden:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:
„§ 19 Versorgungs- und Beihilfesicherungsbeitrag“
 - b) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 Aufteilung des Fehlbetrags/Eigenkapitals, Kapitaldeckungsgrad“
 2. In § 3 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „länger als 21 Tage“ gestrichen.
 3. In § 4 Absatz 5 wird folgender Satz 7 angefügt:
„In besonderen Fällen können die Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, der besondere Fall ist von der oder dem Vorsitzenden festzustellen und in der Einladung zu erläutern.“
 4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird gestrichen.
 - bb) Die Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 5 bis 7.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „bis 8“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.
 5. § 12 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Bei einem Dienstherrnwechsel zwischen den an der Kasse beteiligten Landeskirchen erfolgt der Versorgungslastenausgleich, indem die jeweilige Deckungsrückstellung und Vermögen in gleicher Höhe übertragen werden.“
 6. § 13 Absatz 3 wird gestrichen.
 7. In § 18 Absatz 2 Nr. 1 wird das Komma am Ende durch die Wörter „Bei Wiedereinführung der Durchstufung in der Besoldung/Versorgung für Pfarrerinnen und Pfarrer von A 13 nach A 14 ist die Bemessungsgrundlage für den personenbezogenen Beitrag ab Anmeldung die Endstufe aus A 14 zuzüglich der Familienzuschlag der Stufe 1,“ ersetzt.
 8. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 19 Versorgungs- und Beihilfesicherungsbeitrag“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird jeweils das Wort „versicherungsmathematischen“ durch das Wort „perspektivischen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird vor dem Wort „Gutachten“ das Wort „perspektivischen“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „festgestellt“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.
 - dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Die drei Landeskirchen tragen den Gesamtbetrag anteilig, und zwar jeweils im Verhältnis entsprechend ihrem Anteil an dem im perspektivischen Gutachten zugrunde gelegten Kirchensteueraufkommen aller drei Landeskirchen.“
 - ee) Folgender Satz 6 wird angefügt:
„Der Teil des Versorgungssicherungsbeitrags einer Landeskirche, der nicht zur Erreichung oder Beibehaltung ihres Referenzdeckungsgrads gem. § 24 Abs. 2 benötigt wird, kann als Beihilfesicherungsbeitrag über die gem. Absatz 2 festgesetzte Höhe hinaus geleistet werden.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ab dem 1. Januar 2020 leisten die Landeskirchen individuelle Sonderzahlungen in Form eines Beihilfesicherungsbeitrags, dessen Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird und der Zustimmung der Kirchenleitung bedarf. Dieser Beitrag dient zur Abfederung künftiger Beihilfeverpflichtungen der Landeskirchen und stellt für die Kasse eine Verbindlichkeit dar.“
 - d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Weisen alle drei Landeskirchen nach dem testierten und festgestellten Jahresabschluss einen Referenzdeckungsgrad gem. § 24 Abs. 2 auf, wird der Gesamtbetrag nach Absatz 1 und die beihilfebezogene Komponente durch einen Gesamtsicherungsbeitrag ersetzt. Dieser soll nicht weniger als 27 Prozent des im perspektivischen Gutachten zugrunde gelegten Kirchensteueraufkommens aller drei Landeskirchen betragen. Aus dem Gesamtsicherungsbeitrag werden die im jeweiligen Geschäftsjahr gezahlten versorgungsbezogenen und beihilfebezogenen Komponenten nach § 18 und der Versorgungssicherungsbeitrag nach Absatz 1, der zur Beibehaltung des Referenzdeckungsgrads gem. § 24 Abs. 2 der Landeskirche notwendig ist, geleistet. Der danach verbleibende Gesamtsicherungsbeitrag wird der Beihilfesicherung zugeführt. Verbleibt für die Beihilfesicherung weniger als der nach Absatz 2 festgesetzte Betrag, ist der Gesamtsicherungsbeitrag entsprechend aufzustocken. Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.“
9. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 24 Aufteilung des Fehlbetrags/Eigenkapitals, Kapitaldeckungsgrad“
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
„(2) Angestrebt wird grundsätzlich die volle Kapitaldeckung (Kapitaldeckungsgrad von 100 Prozent). Als Zwischenziel soll zunächst ein Referenzdeckungsgrad von mindestens 70 Prozent erreicht werden.
(3) Der Kapitaldeckungsgrad wird berechnet durch:
Kapitaldeckungsgrad = $1 - \frac{\text{nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag der Kasse}}{\text{Deckungsrückstellung}}$

Der Kapitaldeckungsgrad der Landeskirche wird berechnet durch:

$$\text{Kapitaldeckungsgrad} = 1 - \frac{\text{Fehlbetrag der Landeskirche nach Absatz 1}}{\text{Deckungsrückstellung der Landeskirche}}$$

Die Deckungsrückstellung der Landeskirche ergibt sich aus der Summe der Deckungsrückstellungen, die auf die Personen entfällt, die der jeweiligen Landeskirche zugeordnet sind“.

10. § 25 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Jahresergebnis der Kasse wird nach Landeskirchen getrennt ausgewiesen.

(2) Ab dem Jahr 2020 wird das versicherungstechnische Ergebnis der jeweiligen Landeskirche in den bestehenden Verrechnungskonten je Landeskirche geführt. Das Verrechnungskonto verzinst sich jährlich nachschüssig mit der für das Geschäftsjahr festgestellten Nettoverzinsung.

(3) Das versicherungstechnische Ergebnis errechnet sich als Summe der Beiträge aus dem Versorgungsgeschäft nach § 18 und § 19, der nach § 22 geleisteten zusätzlichen Versorgungssicherungsbeiträge, der Aufwendungen für Versorgungsfälle ohne Regulierungsaufwendungen, der Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der rechnungsmäßigen Verzinsung der Deckungsrückstellung und der Zinsen auf das Verrechnungskonto.

(4) Das um die versicherungstechnischen Ergebnisse der Landeskirchen verminderte Jahresergebnis wird diesen nach einem jährlich neu zu bestimmenden Schlüssel anteilig zugerechnet. Der Schlüssel ergibt sich aus dem Anteil an der gesamten Deckungsrückstellung gem. § 24 Abs. 3. Hierfür werden die Daten aus dem letzten testierten Jahresabschluss verwendet.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. § 1 Nr. 2 und Nr. 3 dieser Satzungsänderung treten am 3. September 2020 in Kraft.

Bielefeld, 24. September 2020

Evangelische Kirche von Westfalen

Siegel

Die Kirchenleitung

Düsseldorf, 14. November 2020

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Detmold, 14. Oktober 2020

Lippische Landeskirche

Siegel

Lippischer Landeskirchenrat

Satzung des Verbandes für die Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Duisburg und Moers haben auf Grund von § 14 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Evangelische Beratungsstelle der Kirchenkreise Duisburg und Moers stellt sich mit ihrer Arbeit in die Nachfolge Jesu und erfüllt so das Gebot der Nächstenliebe. Psychologische Beratung ist Teil des seelsorglichen und diakonischen Dienstes, der kirchlichem Handeln durch das Evangelium aufgetragen ist und stellt eine Antwort auf konkrete Notlagen von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern, Paaren und Einzelnen dar. Das Wissen um die verzeihende Liebe Gottes ist die Grundlage, auf der auch schwerwiegende Konflikte und Erfahrungen des Scheiterns und der Bruchstückhaftigkeit menschlichen Lebens unvoreingenommen benannt und bearbeitet werden können, so dass neue Anfänge möglich werden. Mit dieser seelsorglichen Grundhaltung begleitet psychologische Beratung Menschen aller Altersstufen auf ihrer Suche und ihrem Weg zu einem gelingenden Leben. Psychologische Beratung unterstützt familiäre und partnerschaftliche Gemeinschaften bei der Suche nach Lösungen, die Leben ermöglichen und besser gelingen lassen; sie gibt ihnen Orientierung und Hilfe und steht ihnen in ihren Sorgen und Nöten bei. Schwangere Frauen erfahren Beistand in Not- und Konfliktsituationen. Evangelische Konfliktberatung dient dabei dem Schutz des Lebens im umfassenden Sinne, dem Schutz des ungeborenen Lebens wie des Lebens der Frau. „Mit der Frau, nicht gegen sie“ erfolgt sie zielorientiert auf diesen Schutz des Lebens hin und zugleich im Prozess der Beratung ergebnisoffen.

§ 1

Rechtsstellung

(1) Die Kirchenkreise Duisburg und Moers bilden gemeinsam den Kirchenkreisverband „Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers – Psychologische Beratung in Erziehungs-, Familien-, Ehe-/Partnerschafts- und Lebensfragen, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung“.

(2) Der Verband erfüllt seinen Auftrag im Rahmen der Satzung.

§ 2

Wesen und Aufgaben

(1) Die Kirche weiß sich in ihrem Reden und Handeln durch Jesus Christus befreit, ermutigt und beauftragt zum Dienst am Nächsten. Psychologische Beratung in Erziehungs-, Familien-, Ehe-/Partnerschafts- und Lebensfragen, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung stellen eine besondere Form dar, in der die Kirche ihrem seelsorglichen und diakonischen Auftrag nachkommt.

(2) Die Verbandsmitglieder erwarten daher, dass die Mitarbeitenden offen sind für Zuspruch und Anspruch des Evangeliums sowie das evangelische Profil der Einrichtung vertreten.

(3) Psychologische Beratung ist darauf ausgerichtet, Menschen mit psychosozialen Problemen der verschiedensten Art Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, Schwierigkeiten bzw. Störungen zu lindern oder zu überwinden und Fehlentwicklungen

gen vorzubeugen. Sie unterstützt die Ratsuchenden dabei, die inneren und äußeren Bedingungsbeziehungen für Konflikte, Krisen und Leiden besser zu verstehen, Lösungen für ihre Konflikte und Probleme zu finden oder mit nicht lösbaren Problemen leben zu lernen. Unter Berücksichtigung der persönlichen und sozialen Bedingungen fördert psychologische Beratung Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihren Wachstums- und Reifungsprozessen und in der Wahrnehmung und Entfaltung ihrer eigenen Ressourcen. Sie unterstützt die Ratsuchenden in ihren Möglichkeiten zu verantwortlichem Handeln und in ihren Fähigkeiten, zwischenmenschliche Beziehungen herzustellen und aufrechtzuerhalten. Psychologische Beratung steht auch Menschen in existenziellen Lebenskrisen und Entscheidungskonflikten bei und unterstützt sie bei der Suche nach einer Entscheidung, die sie verantworten und mit der sie leben können.

(4) Als integrierte psychologische Beratungsstelle bietet die Beratungsstelle unter einem Dach ein umfangreiches und ineinandergreifendes Hilfe-Angebot auf der Grundlage eines evangelischen Profils, das dem Menschen in seiner Ganzheit zur Seite steht. Die Beratungsstelle nimmt u.a. folgende Aufgaben wahr:

1. Erziehungs- und Familienberatung,
2. Ehe-/Partnerschaftsberatung und Lebensberatung,
3. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung,
4. Prävention.

(5) Die Beratungsarbeit erfolgt entsprechend den „Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen“, insbesondere der fachlichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit. Die Beratungsstelle kann von Menschen aller Altersgruppen unabhängig von ihrer weltanschaulichen oder religiösen Orientierung und ihrer Nationalität in Anspruch genommen werden.

(6) Die sachgerechte Durchführung der Aufgaben erfordert das Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Disziplinen im multiprofessionellen Team sowie die fallbezogene und fallübergreifende Zusammenarbeit mit anderen psychosozialen Einrichtungen in der Region.

(7) Die Mitarbeitenden des Verbandes arbeiten sowohl mit den Kirchengemeinden als auch mit den diakonischen und seelsorglichen Einrichtungen und Diensten sowie mit den anderen Fachreferaten auf kreiskirchlicher und landeskirchlicher Ebene zusammen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Der Verband erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verband ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ – Diakonie RWL und damit dem Bundesspitzenverband „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.“ (EWDE) angeschlossen.

§ 4

Trägerschaft, Aufsicht

(1) Verbandsmitglieder sind zum Gründungszeitpunkt folgende Körperschaften:

- Kirchenkreis Duisburg,
- Kirchenkreis Moers.

(2) Gemäß Artikel 121 Absatz 4 Kirchenordnung wird festgelegt, dass die Superintendentinnen oder Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise die Aufgaben gemäß Artikel 121 Absätze 1 bis 3 Kirchenordnung jeweils im Wechsel von zwei Jahren wahrnehmen.

§ 5

Sitz, Siegel, Geschäftsjahr

(1) Sitz des Verbandes ist Duisburg. Beratungsstellen sind an Standorten in Duisburg und Moers eingerichtet.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Verband führt ein Siegel.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Verwaltung des Verbandes obliegt dem Verwaltungsamt im Kirchenkreis Duisburg.

§ 6

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Verbandsvorstand und
- c) die Geschäftsführung.

§ 7

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung setzt sich aus den Vertreterinnen der Verbandsmitglieder sowie dem Verbandsvorstand zusammen.

(2) Die Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Duisburg und Moers entsenden jeweils vier Mitglieder in die Verbandsvertretung. Drei Mitglieder müssen der Kreissynode angehören. Davon soll eines der drei Mitglieder dem Kreissynodalvorstand angehören. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu entsenden. Die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Entsendung durch den Kreissynodalvorstand erfolgt in seiner ersten darauf folgenden Sitzung nach Neubildung der Presbyterien. Die Amtszeit beginnt nach Wahl durch beide entsendenden Gremien gemeinsam. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu entsenden. Das Recht zur Abberufung obliegt den jeweiligen Kreissynodalvorständen.

Die Geschäftsführung des Verbandes sowie die zuständige Mitarbeiterin bzw. der zuständige Mitarbeiter des Verwaltungsamtes des Kirchenkreises Duisburg werden in die Verbandsvertretung mit beratender Stimme entsandt.

(4) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sollen für diese Aufgabe kompetent und sachverständig sein (z. B. in den Bereichen Theologie, Finanzen, Psychologie, Pädagogik,

Sozialpädagogik, Medizin, Recht und Informatik). Die Verbandsvertretungsmitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter müssen Gemeindeglieder sein und die Wahlfähigkeit zum Amt der Presbyterin bzw. des Presbyters haben.

(5) Die Verbandsvertretung tritt auf Einladung seiner/seines Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zusammen; sie muss zusammentreten, wenn einer der beteiligten Kirchenkreise es wünscht.

(6) Für die Einladung zu den Sitzungen der Organe sowie ihre Beschlussfassung gelten für die Verbandsvertretung die Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für die Presbyterien sinngemäß.

(7) Die Niederschriften über die Beschlüsse der Verbandsvertretung sind seinen Mitgliedern sowie den Verbandsmitgliedern zuzusenden.

§ 8

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind. Dabei bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung die in § 20 Absatz 2 VbG genannten Geschäfte vorbehalten. Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, von dem Verbandsvorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

(2) Die Verbandsvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie beschließt über Grundsätze und Richtlinien der Arbeit des Verbandes.
- b) Sie nimmt die Wahl des Vorsitizes und der Stellvertretung aus ihrer Mitte vor. Der Vorsitz der Verbandsvertretung und der stellvertretende Vorsitz werden in Personalunion mit dem Verbandsvorstandsvorsitz bzw. dem stellvertretenden Verbandsvorstandsvorsitz wahrgenommen. Die/ Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sollen nicht aus demselben Kirchenkreis kommen.
- c) Sie nimmt die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands und deren Stellvertretung vor.
- d) Sie beschließt den Haushalt und die Entlastung des Jahresabschlusses nach erfolgter Rechnungsprüfung.
- e) Sie beschließt bei Satzungsänderungen.
- f) Sie beschließt bei Auflösung des Verbandes.
- g) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung der Verbandsvertretung nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat der Verbandsvorstand einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist der Verbandsvertretung bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.
- h) Beschluss zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.

§ 9

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus drei Personen. Er besteht mehrheitlich aus Mitgliedern der beiden Kreissynoden.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstands gehören der Verbandsvertretung an. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können nicht Mitglied des Verbandsvorstands sein.

(3) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Verbandsvorstands im Amt. Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstands

(1) Der Verbandsvorstand führt, sofern nicht nach Gesetz oder dieser Satzung die Geschäftsführung zuständig ist, im Auftrag der Verbandsvertretung nach ihren Beschlüssen und Richtlinien die Geschäfte des Verbandes.

(2) Der Verbandsvorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- b) die Vorbereitung der Verbandsvertretungssitzungen.
- c) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Verbandsvorstands nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat der Vorsitzende einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Verbandsvorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.
- d) Er hat die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten, die der Verbandsvorstand im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von der bzw. dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Verbandsvorstands unterschrieben und mit dem Verbandssiegel versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.
- (4) Der Vorstand ist jährlich berichtspflichtig gegenüber den Kreissynoden.

§ 11

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung vertritt den Verband im Rechtsverkehr.

(2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der staatlichen und der kirchlichen Gesetze, der Beschlüsse der Verbandsvertretung, des Verbandsvorstands sowie dieser Satzung, sofern die jeweilige Einzelentscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht oder Wahlaufgaben übertragen ist.

Dieses erfolgt in Kooperation mit dem Verbandsvorstand und der bzw. dem zuständigen Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes im Kirchenkreis Duisburg.

(3) Sie bzw. er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

(4) Sie bzw. er nimmt die Einstellung und Kündigung der hauptamtlich Mitarbeitenden vor.

(5) Die Geschäftsführung ist berichtspflichtig. Die regelmäßige Berichterstattung über die Arbeit erfolgt in den Sitzungen des Verbandsvorstands und der Verbandsvertretung.

(6) Die Geschäftsführung verfügt über die finanziellen Mittel im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans.

§ 12

Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden werden bei dem Verband angestellt. Die Zahl der Mitarbeitenden richtet sich nach dem beschlossenen Stellenplan. Zum Team gehören die beraterisch-therapeutischen Fachkräfte, die ihre Kompetenzen aus unterschiedlichen psychosozialen Grundberufen und verschiedenen beraterisch-therapeutischen Zusatzausbildungen einbringen sowie die Teamassistenz und mögliche andere.

§ 13

Aufbringung der Mittel

(1) Die relevanten Finanzbezugsgrößen des Verbandes werden in einem eigenen Haushalt ausgewiesen.

Die bisher entstandenen Sach- und Vermögenswerte im Haushalt der Ev. Beratungsstelle werden auf den Verband übertragen.

(2) Durch Beschluss der Verbandsmitglieder stellen jährlich die Kreissynoden jeweils im Verhältnis von 54 Prozent für den Kirchenkreis Moers und zu 46 Prozent für den Kirchenkreis Duisburg ein Budget zur Finanzierung des Verbandes zur Verfügung.

§ 14

Veränderung, Auflösung

(1) Über Änderungen und Aufhebungen der Verbandssatzung entscheidet die Verbandsvertretung, sofern nicht der Vorstand zuständig ist. Für Satzungsänderungen, die eine Änderung der Zusammensetzung der Verbandsvertretung oder des Vorstandes vorsehen oder die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse betreffen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in der Verbandsvertretung erforderlich.

(2) Über die Änderung von Art und Umfang der in der Satzung festgelegten Aufgaben beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsvertretung.

(3) Eine beteiligte Körperschaft kann auf Antrag an das oder durch Kündigung gegenüber dem Vertretungsorgan des Verbandes aus dem Verband ausscheiden. Die einseitige Erklärung über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(4) Bei Auflösung des Verbandes werden die Verbandsmitglieder entsprechend der letzten Kostenverteilung (§ 13) berechtigt und verpflichtet. Die Verbandsmitglieder sind in diesem Fall verpflichtet, die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse durch die zuständigen Leitungsorgane des Verbandes und der Körperschaften zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen, damit eine wirksame Rückübertragung möglich ist. Die Kosten für die Mitarbeitenden werden bis zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Kirchenkreisen entsprechend der letzten Kostenverteilung gemeinsam getragen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland folgenden Monats in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung der Ev. Beratungsstelle Duisburg/Moers vom 21. November 2006 (KABI. 2007, Seite 26), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Oktober 2009 (KABI. 2009, Seite 298), außer Kraft.

Duisburg, 7. November 2020

Kirchenkreis

Duisburg

Siegel

gez. Unterschriften

Moers, 13. November 2020

Kirchenkreis

Moers

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. Januar 2021

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Siegel

4. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Lennep

Auf Grund von Artikel 112 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABL.2004, S.86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABI. S. 42), beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises Lennep die nachfolgende Satzung:

§ 1

Änderung

Die Satzung für den Kirchenkreis Lennep in ihrer aktuellen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Finanzausschuss zur Vorbereitung aller Finanzangelegenheiten, insbesondere der Vorbereitung des kreis-kirchlichen Haushalts und Einbringung in die Kreissynode. Zudem berät er den Kreissynodalvorstand bei der Einführung einer Finanzaufsicht, Vorbereitung der Genehmigung der gemeindlichen Haushalte und Analyse der Jahresabschlussunterlagen. Der Finanzausschuss fungiert auch als Anlageausschuss.“

2. § 9 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Finanzausschuss:

fünf Mitglieder der Kreissynode oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, drei sachkundige Gemeindeglieder, Verwaltungsleitung oder Leitung der Finanzbuchhaltung oder Leitung der Superintendentur des Verwaltungsamtes des Evangelischen Kirchenkreises Lennep. Die Mitglieder müssen zu dem in Artikel 109 Absatz 2 KO genannten Personenkreis gehören.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Fortsetzung auf Seite 43

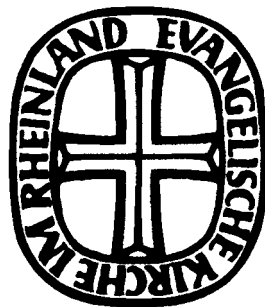
Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

161. Jahrgang

2020

Nr. 1–12



Sachverzeichnis

zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland

Jahrgang 2020

A			
Amtsblatt		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, Anlage 6 – Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF)	284
Redaktionsschlussstermine im Jahre 2021 für das Kirchliche Amtsblatt	262	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, der PraktO, der AzubiO, der KrSchO, der AzubiO-Pflege – Erweitertes Führungszeugnis	284
Angebot	164	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 24 BAT-KF	2, 283
Arbeitslosigkeit		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – §§ 6a und 19 BAT-KF	2
Vergabe von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – Antragstermine 2020 –	12	Beihilfe	
Arbeitsrechtsregelungen		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfegesetz)	54
	siehe Dienstrecht	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfeverordnung)	189
Ausbildung		Berichtigungen	
Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege)	146	zum KABI Nr. 11/2019	40
Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II)	213	zum KABI Nr. 2/2020	227
2. Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II)	288	zum KABI Nr. 7/2020	209
Ausführung		zum KABI Nr. 9/2020	273
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung	182	Berichtigung von Arbeitsrechtsregelungen	63, 182, 283
Ausführungsverordnung zur Anpassung des Rechts der Reisekosten im kirchlichen Dienst	180	Besoldung	
Auszubildende		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	54
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)	63	5. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	89
Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege)	146	Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung der Systemzulage	91
		C, D	
		Datenschutz	
		Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzdurchführungsverordnung – DSVO)	230
		Dienst, Kirchlicher	
		Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2021	246
		Dienstrecht	
		Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2, 62, 142, 182, 283
		Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland gemäß § 3 Absatz 4 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) – diakonische Pflegeschule gGmbH mit Sitz in Detmold	2

Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland gemäß § 3 Absatz 4 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) – Medizinisches Versorgungszentrum Skd gemeinnützige GmbH mit Sitz in Bad Kreuznach	182	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG)	178
Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege)	146	Finanzwirtschaft Finanz- und Haushaltswirtschaft für das Jahr 2021	190
Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige „Corona“-Sonderzahlung	285	Fonds Vergabe von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – Antragstermine 2020 –	12
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)	63		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 6a Kurzarbeit	142	<hr/> G <hr/>	
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – Schreibdienst	63	Generalversammlung Generalversammlung 2020 Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank	216
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 6	143	Gesuch	185
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, Anlage 6 – Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF)	284	Geschäftsordnung Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland	48
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, der PraktO, der AzubiO, der KrSchO, der AzubiO-Pflege – Erweitertes Führungszeugnis	284	Änderung der Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen	51
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 24 BAT-KF	2, 283	Geschäftsordnung der Kreissynode Hier: Genehmigung des Textes zur Ermöglichung der Blockwahl	150
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts - §§ 6a und 19 BAT-KF	2		
Berichtigung von Arbeitsrechtsregelungen	63, 182, 283	<hr/> H <hr/>	
Dienstwohnungen Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2018/2019	64	Haushaltswirtschaft Finanz- und Haushaltswirtschaft für das Jahr 2021	190
		Heizkostenbeitrag Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2018/2019	64
<hr/> E <hr/>		<hr/> I, J <hr/>	
Entgeltgruppenplan Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – Schreibdienst	63	Instandhaltungspauschale Anpassung der Instandhaltungspauschale	150
Erprobung Änderung der Förderrichtlinie für das Projekt Erprobungsräume	232		
<hr/> F <hr/>		<hr/> K <hr/>	
Fachgruppen Änderung der Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen	51	Kantoren Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Sommersaison 2021	246
Finanzausgleich Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	177	Kanzelabkündigung Brot für die Welt Kanzelabkündigung für die Passions- und Osterzeit – von Invocavit, 1. März, bis Ostermontag, 13. April 2020	42

Kanzelabkündigung zur 62. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 29. November 2020, und zu den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 20. Dezember 2020	229	Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzdurchführungsverordnung – DSV0)	230
Kanzelabkündigung zur 62. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2020	230	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	177
Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen		Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG)	178
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD) und des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD)	56	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – AG.VwGG.EKD)	51
Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst	94	Kirchengesetz zur Regelung des Mitarbeitervertretungsrechts	52
Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Vv-AG.PfdG.EKD) sowie Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Vv-KBG.EKD)	179	Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	45
Kirchengesetze		Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	281
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 17, 20, 21, 61, 68, 95, 99, 99a, 106, 111, 115, 116, 139, 140, 145, 153 und 154 und zur Einfügung von Artikel 130a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	42	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfegesetz)	54
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	43	5. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	89
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	141	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	54
Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	278	Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG)	57
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Gemeinsame Pastorale Amt	47	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD) und des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD)	56
Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz	168		

Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Vv-AG.PfDG.EKD) sowie Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Vv-KBG.EKD)	179	Kirchliches Finanzwesen	
Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Reisekosten im kirchlichen Dienst	60	2. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)	165
Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Vv-RKG-KF)	180, 190	3. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)	278
Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche und der Notverordnung über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)	56	Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Abs. 2 WiVO	194
Kirchengesetz für den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenmusikgesetz – KiMuG)	61	Kollekte	
Kirchenmusik		Landeskirchlicher Kollektenplan 2020/2021	151
Kirchengesetz für den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenmusikgesetz – KiMuG)	61	Kraftfahrzeugverordnung	
Verordnung für den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenmusikverordnung – KiMuVO)	286	Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung	182
Kirchenordnung		Kreissynode	
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 17, 20, 21, 61, 68, 95, 99, 99a, 106, 111, 115, 116, 139, 140, 145, 153 und 154 und zur Einfügung von Artikel 130a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	42	Geschäftsordnung der Kreissynode	
Kirchensiegel		Hier: Genehmigung des Textes zur Ermöglichung der Blockwahl	150
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	12, 155, 217, 247, 263, 303	Kurkantorenstellen	
Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	12, 24, 155, 217, 247, 263, 304	Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Sommersaison 2021	246
Bekanntgabe über das Wiedereingebrauchsetzen von Kirchensiegeln	217	<hr/> <hr/> L <hr/> <hr/>	
Kirchensteuer		Landessynode	
Generelle Anerkennung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf den Gebieten Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für das Steuerjahr 2020	21	Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland	48
Kirchlicher Dienst		Lehrkräfte	
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2021	246	Richtlinie zur Besetzung von Beförderungs- und Funktionsstellen für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen	214
		Lehrgänge	
		Verwaltungslehrgang I 2020	64
		Verwaltungslehrgang II 2020	64
		Literaturhinweise	40, 87, 138, 164, 227, 308
		<hr/> <hr/> M <hr/> <hr/>	
		Mitarbeitervertretungsrecht	
		Kirchengesetz zur Regelung des Mitarbeitervertretungsrechts	52
		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
		Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	siehe Dienstrecht
		Arbeitsrechtsregelungen	siehe Dienstrecht
		<hr/> <hr/> N <hr/> <hr/>	
		–	

O			
Ordination			
Verordnung über die Durchführung von Ordinationstagungen	122	Essen, Kirchenkreis (25.)	247
Ordnungen		Essen, Kirchenkreis (35.)	247
Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II)	213	Essen, Kirchenkreis (36.)	247
2. Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II)	288	Friemersheim (2.)	218
		Homburg (3.)	248
		Hückeswagen (1.)	305
		Kettwig (2.)	305
		Langerfeld (3.)	264
		Leichlingen (1.)	200
		Leichlingen (4.)	305
		Leverkusen, Kirchenkreis (16.)	13
		Moers, Kirchenkreis (8.)	37
		Moers-Asberg (2.)	74
		Mönchengladbach, Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden (1.)	264
		Monschauer Land (3.)	305
		Neuss, Gemeindeverband (6.)	218
		Oberhausen, Emmaus-Kirchengemeinde (2.)	200
		Orsoy	37
		Puderbach (2.)	200
		Rheinhausen, Erlöserkirchengemeinde (1.)	248
		Rheydt (6.)	248
		Sargenroth-Mengerschied (1.)	218
		Seibersbach	74
		Solingen-Dorp (4.)	183
		Trier (6.)	37
		Troisdorf (2.)	264
		Utfort (1.)	37
		Wetzlar (4.)	305
		Zehn Türme (3.)	13
		Ausschreibungen von Pfarrstellen	
		Alt-Krefeld	206
		An der Agger, Kirchenkreis (9.)	200, 265
		An der Saar, Kirchenkreisverband (13., 14., 33.)	15
		An der Saar, Kirchenkreisverband (27.)	184
		An Sieg und Rhein, Kirchenkreis (11.)	270
		An Sieg und Rhein, Kirchenkreis (9.)	83
		Bad Godesberg, Johannes-Kirchengemeinde	204
		Bad Godesberg, Johannes-Kirchengemeinde (3.)	37
		Bensberg (1.)	204
		Birkenfeld	221
		Bonn, Kreuzkirchengemeinde (1.)	266
		Braunfels	206
		Dhünn Wupper und Rhein (1.)	305
		Dillingen	16, 159
		Dinslaken (5.)	114
		Dinslaken, Kirchenkreis (6.)	75
		Duisburg, Kirchenkreis	131
		Düsseldorf, Kirchenkreis (1.)	76, 201
		Düsseldorf, Kirchenkreis (44.)	130
P			
Pastorales Amt			
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Gemeinsame Pastorale Amt	47		
Pfarrdienst			
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD) und des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD)	56		
Pfarrerinnen und Pfarrer			
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD) und des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD)	56		
Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Vv-AG.PfdG.EKD) sowie Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Vv-KBG.EKD)	179		
Aufhebung von Pfarrstellen			
An der Saar, Kirchenkreisverband (14.)	248		
Dormagen (4.)	247		
Essen, Kirchenkreis (23.)	247		

Düsseldorf, Mirjam-Kirchengemeinde (2.)	37	Solingen, Kirchenkreis (1.)	117
Düsseldorf, Oster-Kirchengemeinde (2.)	76, 156, 202, 266	Völklingen, Versöhnungskirchengemeinde	82
Emmelshausen-Pfalzfeld (1.)	268	Waldsolms-Nord und Schöffengrund	305
Erkelenz (1.)	133, 248	Walsum Vierlinden	14
Essen, Kirchenkreis	114	Walsum-Vierlinden (3.)	156, 219
Essen-Altendorf, Lutherkirchengemeinde	202	Wasenberg (1.)	267
Essen-Bedingrade-Schönebeck (1.)	132	Wesseling	269
Essen-Borbeck-Vogelheim (drei Pfarrstellen)	77	Willich, Emmaus-Kirchengemeinde (3.)	13, 221
Essen-Katernberg (3.)	219	Wittlich (1.)	38
Essen-Überruhr (3.)	115	Wuppertal, Kirchenkreis	135
Evangelische Kirche im Rheinland, mbA-Stellen	13	Wuppertal, Kirchenkreis (11.)	306
Evangelische Kirche im Rheinland, Vikarinnen und Vikare	13, 183	Wuppertal, Kirchenkreis (5.)	16, 160
Evangelische Kirche im Rheinland, Zentrum für Gemeinde und Kirchenentwicklung	74	Wuppertal, Kirchenkreis (9.)	84
Flammersfeld	200, 265	Ausschreibungen von Pfarrstellen (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)	
Geilenkirchen (2.)	133	Bundespolizei	223, 307
Hackhauser Hof, Jugendbildungsstätte	75	Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandspfarrdienst	224, 225, 272
Heißen (1.)	134	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	271
Hersel	218	Köln, Militärdekanat, Militärpfarramt Aachen	160
Hochdahl (2.)	130	Köln, Militärdekanat, Militärpfarramt Daun	161, 222, 249
Jülich, Kirchenkreis (19.)	78	Köln, Militärdekanat, Militärpfarramt Koblenz II	17
Jülich, Kirchenkreis (5.)	157, 220	Errichtung von Pfarrstellen	
Kalk-Humboldt (1.)	269	An Lahn und Dill, Kirchenkreis (8.)	247
Kleve, Kirchenkreis (3.)	157	Derschlag (2.)	114
Koblenz, Kirchenkreis	220	Dinslaken, Kirchenkreis (6.)	13
Köln und Region, Kirchenverband (69.)	204	Gladbach-Neuss, Kirchenkreis (9.)	217
Kölschhausen	183, 207	Gladbach-Neuss, Kirchenkreis (10.)	217
Krefeld, Gemeindeverband	205	Leverkusen, Kirchenkreis (18.)	13
Krefeld-Viersen, Kirchenkreis (13.)	270	Remagen-Sinzig (4.)	305
Lennepe, Kirchenkreis	14	Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (7.)	37
Leun und Tiefenbach	80, 184	Waldsolms-Nord (2.)	305
Leverkusen, Kirchenkreis	117	Wuppertal, Kirchenkreis (11.)	305
Leverkusen, Kirchenkreis (9.)	270	Pfarrvertretung	
Lintfort	158, 306	Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG)	57
Lintorf-Angermund (1.)	131	Prüfungen	
Mönchengladbach, Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden (6.)	78	4. Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland	121
Neuss, Christuskirchengemeinde (2.)	203	5. Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland	142
Neviges, Evangelisch-reformiert (2.)	15, 207	Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II)	213
Niederberg, Kirchenkreis (2.)	248	2. Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II)	288
Oberpleis	135		
Odenkirchen	116		
Odenkirchen (5.)	116		
Pfalzdorf	79		
Puderbach (1.)	271		
Remscheid, Auferstehungskirchengemeinde (1., 2.)	80		
Rheinhausen, Friedenskirchengemeinde (2.)	81		
Rheinkamp	38		
Schermbeck (1.)	222		
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis	83		

Q, R

Rechtsverordnung

- Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) 213
2. Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) 288

Redaktionsschluss

- Redaktionsschlussstermine im Jahre 2021 für das Kirchliche Amtsblatt 262

Reisekosten

- Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Reisekosten im kirchlichen Dienst 60
- Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Vv-RKG-KF) 180, 190
- Ausführungsverordnung zur Anpassung des Rechts der Reisekosten im kirchlichen Dienst 180

Richtlinien

- Richtlinie zur Besetzung von Beförderungs- und Funktionsstellen für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen 214
2. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) 165
3. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) 278
- Änderung der Förderrichtlinie für das Projekt Erprobungsräume 232

S

Satzungen

- Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Mettmann-Niederberg 4
- Satzung für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann 8
3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Leverkusen 11
- Satzung zur Aufhebung der Satzung des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann betreffend die Finanzen und Verwaltung 24
- Satzung zur Aufhebung der Satzung des Kirchenkreises Niederberg betreffend die Finanzen und Verwaltung 24
- Satzung des Kirchenkreisverbandes An der Saar zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben 65
- Satzung für den Fachausschuss Finanzen 73
19. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte 95

- Satzung für den „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ 95
- Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl 98
- Gemeindesatzung der Evangelischen Gemeinde zu Düren 101
- Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen 106
- Satzung des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland (VEKiS) 109
- Satzung zur Änderung der Satzung für den Kindergarten-Fachausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld 113
- Satzung der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf 122
- Satzung für den Kirchenkreis Duisburg 125
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Duisburg 127
- Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Bauausschuss 128
- Satzung für den Fachausschuss Grundsatzfragen Kirchensteuer des Kirchenkreises Duisburg 128
- Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Gliederung und Arbeit der Fachausschüsse für die Evangelische Kirchengemeinde Kleve 129
19. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen 155
- Satzung für den evangelischen Kirchenkreis Oberhausen 195
- Satzung des Diakonischen Werkes des evangelischen Kirchenkreises Oberhausen 196
- Satzung zur Aufhebung der Satzung des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes Oberhausen im evangelischen Kirchenkreis Oberhausen 198
- Satzung zur Aufhebung der Satzung des Evangelischen Jugendreferats Oberhausen im evangelischen Kirchenkreis Oberhausen 198
- Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen Oberhausen im evangelischen Kirchenkreis Oberhausen 199
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Stiftung „Unsere Gemeinde“ 199
- Satzung des Evangelischen Bildungswerkes 236
- Satzung zur Aufhebung der Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen 239
- Satzung der Evangelischen Emmauskirchengemeinde 239
- Satzung zur Aufhebung der Satzung des Evangelischen Jugendverbundes Region Birkenfeld 245

Satzung der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar	258	Duisburg, Kirchenkreis, hauptamtliche Mitarbeiterin/hauptamtlicher Mitarbeiter für Notfallseelsorge	18
Aufhebung der Satzungen von Verbänden nach § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002	291	Eschweiler, Leitung der Kinder- und Jugendarbeit	19, 85
20. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	292	Essen-Kray, B-Kirchenmusikstelle	273
Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf	293	Gladbach-Neuss, Kirchenkreis, Verwaltungsfachangestellte/ Verwaltungsfachangestellter (m/w/d)	162
Satzung des Evangelischen Friedhofsverbands Duisburg	297	Jülich, Mitarbeiter offene Jugendarbeit (d/m/w)	39, 209
Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde an der Erft	301	Kleve, Leitung Kinder- und Jugendleitung (m/w/d)	136
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Sankt Augustin	301	Lennepe, Mitarbeiterin/Mitarbeiter für Jugend- und Familienarbeit	226
Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal	302	Mettmann, A-Kirchenmusiker (m/w/d)	19
Sexualisierte Gewalt		Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein, Mitarbeiterin/Mitarbeiter für Prüfungsdienst	208
Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	45	Sankt Augustin, Niederpleis und Mülldorf, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker (B-Stelle)	39
Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	281	Südrhein-Saar, Rechnungsprüfungsstelle, Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer	18
Seelsorge		Viersen, Gemeindepädagog*in – Diakon*in (m/w/d)	119
Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Sommersaison 2021	246	Vohwinkel, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker (B-Stelle)	137
Selbstverwaltung		Wiehl, Jugendreferent*in (m/w/d)	162
Verordnung zur Erprobung der Selbstverwaltung der Finanzbuchhaltung in der Evangelisch-reformierten Gemeinde Ronsdorf, Kirchenkreis Wuppertal	1	Wuppertal-Uellendahl, Zentrum Für Kinder und Jugendliche, pädagogische Fachkraft (m/w/d)	86
Sonderzahlung		Synodalausschüsse	
Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige „Corona“-Sonderzahlung	285	Änderung der Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen	51
Stellenausschreibung		Systemzulage	
Evangelische Kirche in Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung 3 Dezernent (m/w/d)	118	Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung der Systemzulage	91
Stellenausschreibungen			
(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)			
Altenkirchen, Kirchenkreis, B-Kirchenmusiker/in	272		
Altenkirchen, Kirchenkreis, Verwaltungsleitung (m/w/d)	118		
Altenkirchen, Landjugendakademie, Akademiedirektorin/Akademiedirektor (m/w/d)	161		
An der Agger, Kirchenkreis, theologischen Mitarbeiter (m,w,d)	84		
An Nahe und Glan, Kirchenkreis, Leitung der Internationalen Gemeinde	250		
Anrath-Vorst, Diakonin/Diakon	163, 225		
Duisburg, Diakonisches Werk, Leitung (m/w/d)	85		
		T	
		Taufagende	
		Aufhebung der Verordnung über die Erprobung des Entwurfs der Agende Taufbuch der Union Evangelischer Kirchen und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Taufagendenerprobungs-Verordnung – TaufAEVo) vom 21. Juni 2018	51
		Theologische Prüfung	
		4. Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland	121
		5. Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland	142

U

Urkunden

Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Mettmann-Niederberg	3
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Hohensolms und der Evangelischen Kirchengemeinde Blasbach	3
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Blasbach und der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Aßlar	3
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Hohensolms und der Evangelischen Kirchengemeinde Erda-Großaltenstädten	3
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken und der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenhof	4
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Budberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Orsoy	23
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Uftorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Meerbeck	24
Urkunde über die Errichtung des Verbands evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland (VEKIS)	95
Urkunde über die Errichtung des „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene“, Körperschaft des öffentlichen Rechts	195
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Ehringshausen-Dillheim und der Ev. Kirchengemeinde Kölschhausen	195
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Kempen und die Aufhebung der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Kempen, der Evangelischen Kirchengemeinde St. Hubert und der Evangelischen Kirchengemeinde Tönisberg	233
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen	233
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Pfarrstelle der Evangelischen Christuskirchengemeinde Rheinhausen und Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen	234

Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Emmauskirchengemeinde und der Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Friemersheim, der Evangelischen Christuskirchengemeinde Rheinhausen, der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen, der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Rheinhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen	234
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Nohen und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Nohen	236
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Kleeblatt und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Dornholzhausen, der Evangelischen Kirchengemeinde Niederkleen und der Evangelischen Kirchengemeinde Oberkleen	254
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Wettenberg und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Krofdorf-Gleiberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Launsbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Wissmar	255
Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar und der Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Birk, der Evangelischen Kirchengemeinde Honrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Lohmar	255
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Augustin und der Evangelischen Kirchengemeinde Hangelar	257
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Augustin und Hangelar und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Augustin und der Evangelischen Kirchengemeinde Hangelar	257
Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Friedhofsverbandes Duisburg	288
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Norf-Nievenheim und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Norf-Nievenheim in „Evangelische Kreuzkirchengemeinde Nievenheim“	289
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde am Norfbach	289
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft	290
Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestandes des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal	291

Urlauberkantorendienst		Verordnung über die Durchführung von Ordinationstagungen	122
Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Sommersaison 2021	246	Aufhebung der Verordnung über die Erprobung des Entwurfs der Agende Taufbuch der Union Evangelischer Kirchen und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Taufagendenerprobungs-Verordnung – TaufAEVo) vom 21. Juni 2018	51
Urlauberseelsorge		Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz	168
Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Sommersaison 2021	246	Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche Deutschland (Datenschutzdurchführungsverordnung – DSVO)	230
Urlaubsorte			
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2021	246		
<hr/> V <hr/>			
Verbände		Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	177
Aufhebung der Satzungen von Verbänden nach § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002	291	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG)	178
Verfahrensgesetz		Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	281
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfeverordnung)	189
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	141	5. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	89
Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	278	Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst	94
Verordnungen		4. Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland	121
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	141	5. Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland	142
Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	278	Ausführungsverordnung zur Anpassung des Rechts der Reisekosten im kirchlichen Dienst	180
Verordnung zur Erprobung der Selbstverwaltung der Finanzbuchhaltung in der Evangelisch-reformierten Gemeinde Ronsdorf, Kirchenkreis Wuppertal	1	Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung	182
		Verordnung für den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenmusikverordnung – KiMuVO)	286
		Versorgung	
		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	54
		5. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	89

Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Abs. 2 WiVO	194	W	
Versorgungskasse		Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung	
19. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte	95	Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Abs. 2 WiVO	194
Verstorben		2. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)	165
13, 37, 74, 114, 129, 155, 183, 200, 217, 247, 264, 304		3. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)	278
Verwaltungsgerichtsgesetz		X, Y, Z	
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – AG.VwGG.EKD)	51	Zählung	
Verwaltungslehrgang		Zählung des Besuchs der Gottesdienste und Kindergottesdienste im Jahre 2021	302
Verwaltungslehrgang I 2020	64	Zulagen	
Verwaltungslehrgang II 2020	64	Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst	94
Verwaltungsprüfung		Zusatzversorgungskasse	
Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II)	213	Kirchengesetz zur Änderung der Rechtsverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche und der Rechtsverordnung über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)	56
2. Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II)	288	19. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	155
Verwaltungsstruktur		20. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	292
Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz	168		
Verwaltungsvorschriften			
Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Vv-AG.PfDG.EKD) sowie Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Vv-KBG.EKD)	179		
Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Vv-RKG-KF)	180, 190		

Fortsetzung von Seite 30

Remscheid, den 14. November 2020

Siegel

Kirchenkreis Lennep
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 20. Januar 2021
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Wesel, den 28. Juni 2019

Siegel

Kirchenkreis Wesel
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 18. Januar 2021
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung des Diakonischen
Werkes des Kirchenkreises Wesel**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Wesel hat auf Grund von Artikel 112 Absatz 1 in Verbindung mit den Artikeln 109 und 111 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABI. 2019, S. 58), folgende Satzung erlassen:

§ 1
Änderung

Die Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Wesel vom 5. November 2016 (KABI. 2017, S. 210) wird wie folgt geändert:

1. Für § 4 wird die Überschrift „Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses“ durch die Überschrift „Aufgaben des Kreissynodalbeauftragten für Diakonie“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Kreissynode bestellt zur fachlichen Begleitung der Arbeit des Diakonischen Werkes die Kreissynodalbeauftragte oder den Kreissynodalbeauftragten für Diakonie. Die oder der Kreissynodalbeauftragte lädt mindestens einmal jährlich die Diakoniekirchmeisterinnen und Diakoniekirchmeister bzw. die Vorsitzenden der Diakonieausschüsse der Kirchengemeinden und die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes RWL ungeachtet des Sitzes ihres Rechtsträgers zu einem Informationsaustausch und zur Abstimmung der diakonischen Position ein. Hierdurch werden die Vorgaben des § 7 Diakoniesgesetz erfüllt. Bei diesem Treffen sollen Anregungen und Empfehlungen aus den Gemeinden für die diakonische Arbeit im Kirchenkreis sowie aus dem Diakonischen Werk zur Förderung der Diakonie in den Gemeinden ausgetauscht werden. Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes nimmt an dem Austausch teil.“
3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die oder der Kreissynodalbeauftragte kann selbstständig Anträge an die Kreissynode stellen.“
4. § 4 Absatz 3 wird gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

**Vergabe von Mitteln des Fonds der
Evangelischen Kirche im Rheinland
zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
– Antragstermine 2021 –**

1591972
Az. 49-14-2

Düsseldorf, 12. Januar 2021

Gemäß Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“ Unterabschnitt I.5 „Antragsverfahren“ der neuen Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABI. 2016, S. 139 ff.) werden für das Jahr 2021 folgende Antragstermine (Abgabetermine) festgesetzt:

**1. Abgabetermin Frühjahrssitzung:
Samstag, den 20. Februar 2021**

Der Abgabetermin für die Herbstsitzung wird in der Frühjahrssitzung festgelegt.

Wir bitten, entsprechende Anträge in einfacher Ausfertigung schriftlich unter Verwendung des Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes an den Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zu richten. **Anträge nach Richtlinienpunkt A bitten wir möglichst im Frühjahr zu beantragen.**

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendentinnen und Superintendenten, dem Landeskirchenamt und dem Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in Düsseldorf unter E-Mail an A.Wassermann@diakonie-rwl.de angefordert werden.

Der Vergabe- bzw. Bewilligungsausschuss wird über die eingegangenen Anträge in seiner Frühjahrssitzung am **Mittwoch, den 24. März 2021**, beraten und entscheiden. Der Termin für die Herbstsitzung wird in der Frühjahrssitzung festgelegt und danach veröffentlicht.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1593964

Az. 03-17-31:15048 03-10-11:15048

Düsseldorf, 22. Januar 2021

Verband: Evangelische Beratungsstelle
Duisburg/Moers

Kirchenkreis: Duisburg

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE
BERATUNGSSTELLE
DUISBURG|MOERS

mit Wirkung vom: 1. März 2021



Das Landeskirchenamt

1594075

Az. 03-11:15052 03-11:15054

Düsseldorf, 22. Januar 2021

Verband: Verband Evangelischer Kinder-
tageseinrichtungen im Saarland

Kirchenkreis: Saar-West und Saar-Ost

Umschrift des Kirchensiegels: Verband Evangelischer Kinder-
tageseinrichtungen im Saarland

mit Wirkung vom: 1. Januar 2021



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

*Der HERR ist nahe denen,
die zerbrochenen Herzens sind,
und hilft denen,
die ein zerschlagenes Gemüt haben.
Psalm 34,19*

Verstorben sind:

Pfarrer Joachim Deserno am 17. Dezember 2020 in Bad Kreuznach, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Guldenbachtal im Kirchenkreis An Nahe und Glan, geboren am 20. Januar 1959 in Moers, ordiniert am 11. Mai 1986 in Bad Kreuznach.

Pfarrer i.R. Adalbert Göttges am 11. Dezember 2020 in Mainz, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf, geboren am 4. Juni 1928 in Rheydt, ordiniert am 13. Juli 1958 in Oberhausen-Osterfeld.

Pfarrer i.R. Hermann Reinhard Kolb am 28. Dezember 2020 in Essen, zuletzt Pfarrer in der Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttenscheid, geboren am 4. April 1937 in Mönchengladbach, ordiniert am 23. Januar 1972 in Essen-Rüttenscheid.

Pfarrer i.R. Gerhard Koslowsky am 2. Januar 2021 in Brühl, zuletzt Theologischer Kirchenrat im Landeskirchenamt Düsseldorf, geboren am 8. November 1931 in Ratingen, ordiniert am 1. November 1959 in Steinbach.

Pfarrer i.R. Dietrich Leist am 22. Dezember 2020 in Troisdorf, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Nieder-kassel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, geboren am 27. November 1942 in Magdeburg, ordiniert am 11. Juni 1973.

Pfarrerin i.R. Karin Dorothea Mehlich am 29. November 2020 in Bonn, zuletzt Pfarrerin in der Kirchengemeinde Traben-Trarbach, geboren am 29. Januar 1934 in Bad Godesberg, Kreis Bonn, ordiniert am 23. Februar 1964 in Linn.

Pfarrer i.R. Willi Sieper am 22. Dezember 2020 in Gummersbach, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Klaswipper, geboren am 8. November 1926 in Wuppertal-Barmen, ordiniert am 27. November 1955 in Oberhausen-Buchhausen.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis An der Agger ist mit Wirkung vom 1. Januar 2021 eine 17. Pfarrstelle, Entlastung der gemeindlichen Pfarstelleneinhaber*innen, errichtet worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altenkirchen, ev. Religionslehre am Westerwald-Gymnasium Altenkirchen – ist ab dem 1. August 2021 durch den Kreissynodalvorstand neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent und kann auch durch 2 Personen im eingeschränkten Dienst wahrgenommen werden. Der Religionsunterricht (24 Wochenstunden) ist in der Sekundarstufe I und II zu erteilen. Der Kirchenkreis hat ein großes Interesse daran, dass auch eine engagierte seelsorgliche Arbeit initiiert bzw. aufgenommen wird. Bereitschaft zu ökumenischer Kooperation auch im Rahmen der Fachkonferenzen Religion und die Mitarbeit an Projekten des Schullebens wird erwartet. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird Offenheit für neue Lernmethoden und die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen im (religions-)pädagogischen Kontext erwartet. Von einer Wohnsitznahme im Kirchenkreis wird ausgegangen.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Nähere Auskünfte erteilen der Schulreferent Pfarrer Martin Autschbach (Tel. 02681 8008-27 oder 8008-38) und Superintendentin Andrea Aufderheide. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen, Andrea Aufderheide, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, zu richten.

„Wir sind kein unbeschriebenes Blatt, aber wir möchten mit Ihnen gerne eine neue Seite aufschlagen.“

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hersel ist zum 1. Mai 2021 mit 100 Prozent Dienstumfang neu zu besetzen.

Hersel ist ein Ortsteil der Stadt Bornheim am Rhein im Norden von Bonn. Die Gemeinde gehört zum Kirchenkreis Bonn. Die mehr als 3100 Mitglieder unserer Gemeinde verteilen sich auf die Bornheimer Stadtteile Hersel, Sechtem, Uedorf und Widdig sowie den kommunal zur Stadt Bonn gehörenden Ortsteil Buschdorf. Durch ausgewiesene Neubaugebiete kann die Gemeinde – insbesondere im Bereich junger Familien – durchaus noch wachsen.

Nachdem der langjährige Stelleninhaber, der in den vergangenen 20 Jahren auch als Superintendent tätig war, zum 29. Februar 2020 in den Ruhestand verabschiedet wurde, hat der ehemalige Entlastungspfarrer die Stelle übernommen, geht aber seinerseits zum 30. April 2021 in den Ruhestand.

Die Arbeit der Pfarrer war lange durch das Amt des Superintendenten geprägt. Die Gemeinde wünscht sich deshalb Neuorientierung und -ausrichtung. Wir suchen eine*n Pfarrer*in, ein Pfarrerehepaar mit Freude an den Gestaltungsmöglichkeiten, die sich aus den anstehenden Veränderungen ergeben und mit der Bereitschaft, die damit verbundenen Prozesse im Team kreativ zu gestalten und die Menschen unserer Gemeinde dabei mitzunehmen.

Sie werden dabei auf eine lebendige Gemeinde treffen, die geprägt ist durch:

- ein verlässliches Presbyterium mit einer guten Mischung aus Erfahrung und neuem Schwung, das sich auf die Zusammenarbeit freut,
- ein motiviertes Team von hauptamtlich Mitarbeitenden (Gemeindepädagogin (100 Prozent), Gemeindegemeindeführerin im Gemeindebüro (50 Prozent), Erzieherinnen, zwei Kirchenmusiker*innen in Teilzeit, Küster (Vollzeit) in Hersel, Küsterin (Teilzeit) in Sechtem,

- engagierte Ehrenamtliche jeden Alters,
- intensive Jugendarbeit mit Schwerpunkt auf der Begleitung von Konfirmand*innen. Dazu gehört die Durchführung eines mehrtägigen Konfi-Camps in Kooperation mit der Nachbargemeinde Vorgebirge,
- einen Gemeindegartenergarten in Bonn-Buschdorf und eine Kindertagesstätte in Bornheim-Sechtem,
- zwei Predigtstätten (Dreieinigkeitskirche, erbaut 1960 in Hersel, und Gemeindezentrum Arche, erbaut 1997 in Sechtem).

Sie passen gut zu uns, wenn Sie:

- gerne im Team arbeiten, die haupt- und ehrenamtlichen Ressourcen der Gemeinde wertschätzen und diese aus Überzeugung einbeziehen,
- den Menschen mit ihren Sinn- und Lebensfragen aufmerksam zuhören und auch Kritik und Erwartungen der Kirche gegenüber Raum geben,
- das Gemeindeleben mit eigenen Ideen weiterentwickeln wollen, dabei Neues ausprobieren möchten und andere dafür begeistern können,
- unseren Schwerpunkt Kinder-, Jugend- und Konfirmand*innenarbeit engagiert mittragen,
- Freude daran haben, das Wort Gottes in der heutigen Zeit den Menschen nahe zu bringen und sie zu begleiten,
- Kompetenzen bei der Leitung von Mitarbeitenden und Gremien mitbringen,
- bereit sind, die Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Vorgebirge zu intensivieren,
- offen für ein ökumenisches Miteinander vor Ort sind.

Zu Ihren Aufgaben gehören außerdem:

- Schulgottesdienste,
- Gottesdienste und religionspädagogische Begleitung in den Kindergärten,
- monatliches Gottesdienstangebot (Musik und Wort) in der katholischen Aegidienkapelle in Bonn-Buschdorf,
- monatlicher Gottesdienst im Seniorenheim St. Angela in Hersel.

Darauf dürfen Sie sich freuen:

- eine landschaftlich reizvolle Umgebung zwischen Rhein und Vorgebirge,
- optimale Infrastruktur und Verkehrsanbindung,
- die Nähe zu den Städten Bonn und Köln,
- eine Vielzahl von kulturellen, schulischen und beruflichen Möglichkeiten,
- bei Bedarf: ein großes Pfarrhaus mit Garten und separatem Pfarrbüro,
- mehrere Prädikant*innen und vor Ort wohnhafte Funktionspfarrer sowie Pfarrer i.R. zur Entlastung im Predigtamt.

Der Kirchenkreis Bonn erarbeitet zur Zeit partizipativ das Pfarrstellenrahmenkonzept 2030. Gerne möchten wir uns mit Ihnen in diesen Prozess konstruktiv einbringen. Ebenso gilt es, die finanziellen und strukturellen Zukunftsthemen, an denen auch die Kirchengemeinde Hersel Anteil hat, gemeinsam mit dem Presbyterium zu bearbeiten.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen Ihnen das Mitglied des Presbyteriums, Herr Matthias Braun, Tel. 02222 923622 oder 0157 76028943, E-Mail: matthias.braun@ekir.de, oder der aktuelle Stelleninhaber, Pfarrer Ingo Siewert, Tel. 02222 951120, E-Mail: ingo.siewert@ekir.de, gerne zur Verfügung.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Wir hoffen, dass wir Ihr Interesse wecken konnten und freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hersel über den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Pfarrer Dietmar Pistorius, Adenauerallee 37, 53113 Bonn, richten.

Wir sind:

die Emmaus-Kirchengemeinde in Willich (7500 Gemeindeglieder, drei Pfarrbezirke) am linken Niederrhein im Städte-Dreieck Düsseldorf, Krefeld und Mönchengladbach gelegen.

Die Stadt Willich ist Zuzugsgebiet für junge Familien und Menschen, die es ruhig und grün lieben, aber die Nähe zu großen Städten nicht missen wollen.

Wir sind eine lebendige Gemeinde mit vielfältigen Angeboten und vielen engagierten Ehrenamtlichen. Schwerpunkte unserer Gemeindegliederarbeit sind Gottesdienst in unterschiedlicher Gestalt, Kirchenmusik, Jugendarbeit und bürgerschaftliches Engagement in Kindergärten, OGS, Bücherei, Begegnungszentrum KRUMM und Netzwerkarbeit.

Wir suchen:

zum nächst möglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die 3. Pfarrstelle (100 Prozent), die die Stadtteile Neersen und Wekeln umfasst. Langfristige Begleitung der Menschen in allen Lebenslagen ist uns überaus wichtig, deshalb suchen wir einen seelsorglich kompetenten, vertrauensvollen Menschen, der an einer dauerhaften Aufgabe interessiert ist. Da wir eine große Gemeinde sind, mit über 40 Mitarbeitern und sehr vielen Ehrenamtlichen, ist Bereitschaft zur Teamarbeit unabdingbar. Insbesondere freuen wir uns über die Fortsetzung der Kooperation mit den hauptamtlichen Jugendmitarbeitern, die im Bereich des Konfirmadenunterrichts eine lange Tradition hat.

Bei uns kann man auf Menschen zugehen, neue Ideen einbringen (z. B. für besondere Gottesdienstformen oder Angebote für das „mittlere“ Alter), Schritte auf den Weg zur Ökumene wagen und sachliche Kritik annehmen und üben. Die Gottesdienste finden am Samstagabend und Sonntag in Rotation durch die drei Kirchen statt.

Der Eintritt des einen Kollegen in den Ruhestand (voraussichtlich 2022) und die in Zukunft zu erwartende veränderte Situation im Blick auf Pfarrstellen, Gemeindegliederzahlen und finanzielle Ressourcen bestimmen schon heute die Diskussion im Presbyterium und fordern von der Bewerberin/dem Bewerber Bereitschaft zur Innovation, Kooperation und konstruktivem Diskurs.

Wollen Sie mit uns die Gemeinde lebendig und zukunftsfähig erhalten?

Dann sind Sie bei uns richtig.

Wir bieten:

einen Pfarrbezirk, in dem neben lange verwurzelten Gemeindegliedern viele junge Familien ein neues Zuhause gefun-

den haben, ein Presbyterium und Kollegen, die offen und vertrauensvoll zusammenarbeiten, engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Erhalt und Ausbau des lebendigen Gemeindelebens mithelfen und ein Pfarrhaus (Baujahr 2002) neben der Kirche in Neersen mit eigenem Garten.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Informationen erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Rolf Klein, Tel. 02154 427340, oder der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Frank Mielke, Tel. 0177 7719817. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung über die Superintendentin des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, an das Presbyterium der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde.

Der Kirchenkreis an Lahn und Dill sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Besetzung der neu errichteten 8. kreiskirchlichen Pfarrstelle zur Entlastung des Assessors mit einem Dienstumfang von 75 Prozent (unbefristet).

Der Pfarrdienst soll in die Kirchengemeinde Wettenberg eingebracht werden, die zum 1. Januar 2021 aus drei bislang eigenständigen Kirchengemeinden innerhalb der Kommune Wettenberg (ca. 12.500 Einwohner) neu gebildet wurde. Durch den Ruhestand einer Kollegin hat unsere fusionierte Gemeinde mit rund 5800 Gemeindegliedern nur noch zwei volle Pfarrstellen. Beide Pfarrpersonen leiten gemeinsam mit engagiert mitarbeitenden Presbyterinnen und Presbytern des Bevollmächtigtenausschusses die Gemeinde. Die Kirchengemeinde ist lutherisch geprägt.

Wir suchen eine Pfarrperson, die an der Gestaltung der neuen Kirchengemeinde in kreativer Weise innovativ mitwirkt und sich mit ihren Gaben in die Gemeindegliederarbeit in ihrer ganzen Breite – vor allem in den „klassischen“ Arbeitsfeldern – fröhlich, zugewandt und zuverlässig einbringt.

Wir freuen uns über eine am Evangelium wie an den Fragen unserer Zeit orientierten Pfarrperson, die den Menschen mit Offenheit und Wertschätzung begegnet und Kontakt zu ihnen aufbaut und pflegt.

Unsere Kirchengemeinde ist in verschiedener Hinsicht gut aufgestellt: Im Kinder- und Jugendbereich engagieren sich zwei Jugendmitarbeiterinnen und ein Diakon. In unseren drei Pfarrbüros arbeiten zwei Sekretärinnen. Die Kirchenmusik lebt unter anderem durch zwei engagierte Chöre. Zudem ergeben sich mit vier schönen denkmalgeschützten Kirchen in den drei räumlich relativ nah zueinander gelegenen Ortsteilen mit jeweiligem Gemeindezentrum vielfältige Gestaltungsräume in Verkündigung, Seelsorge und Gemeindeleben.

Wettenberg liegt natur- und erholungsnah zum Krofdorfer Forst wie zur Lahn. Die Universitäts- und Kreisstadt Gießen ist unmittelbar benachbart, die Städte Wetzlar, Marburg sowie Frankfurt (45 min) sind gut erreichbar. Die Infrastruktur ist gut ausgebaut (Kindertagesstätten, Schulen, ärztliche Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten). Es gibt eine sehr gute Busanbindung nach Gießen. Unsere Kommune ist in Politik und Gesellschaft von Menschen geprägt, die engagiert das Zusammenleben gestalten und uns als Ortskirche auch in über 80 Vereinen in anspruchsvoller Weise herausfordern.

Warum sich für eine rheinische Gemeinde im einzigen rheinischen Kirchenkreis im Bundesland Hessen interessieren? Weil wir der Meinung sind, dass unsere hiesigen Kirchengemeinden mit ihren engagierten Mitgliedern, historischen

Kirchen und ihrer traditionsreichen wie neu entwickelten lebendigen Gemeindegemeinschaften Raum für einen erfüllenden, qualifizierten Pfarrdienst bieten können. Auch privat kann das Leben im mittelhessischen Raum den Erwartungen entgegenkommen. Dies gilt im Gesamten auch für die Gemeinde Wetzlar.

Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind wir gerne behilflich.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bei Interesse fragen Sie gerne nach: Pfarrer Christoph Schaaf (0641 83210) und Pfarrerin Alexandra Hans (06406 3773), ebenso Superintendent Pfarrer Dr. Hartmut Sitzler (06441 4009 33). Wir geben gerne nähere Auskunft.

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab dem Erscheinen des Amtsblattes. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Ev. Kirchenkreis an Lahn und Dill, Superintendent Dr. Hartmut Sitzler, Turmstraße 34, 35578 Wetzlar, oder digital an: superintendentur.lahnunddill@ekir.de.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Waldsolms-Nord und Schöffengrund. Der Gemeindepfarrer ist zum neuen Superintendenten des Kirchenkreises an Lahn und Dill gewählt worden. Deshalb ist nun in unseren Gemeinden zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine zweite Pfarrstelle (100 Prozent) zu seiner Entlastung zu besetzen.

Wir suchen eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer mit Herz und Freude an der Gemeindegemeinschaft in ihrer ganzen Breite. Unsere Gemeinden sind bodenständig, reformiert und offen. Sie freuen sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der klar und verständlich predigt, persönlich verlässlich ist und sich Zeit für die Menschen nimmt. Wir besitzen sechs schöne alte Dorfkirchen, die wir lieben, und auch im übertragenen Sinne gehört bei uns die evangelische Kirche zum Dorf. In unseren Presbyterien sind wir neugierig, Sie mit Ihren Begabungen und Ideen kennen zu lernen. Wir freuen uns, wenn Sie sich mit viel Engagement und neuen Impulsen einbringen, aber wir gönnen Ihnen dabei auch freie Wochenenden und Privatleben.

Waldsolms und Schöffengrund liegen landschaftlich schön am Rand des Taunus südlich von Wetzlar. Ein Pfarrhaus können wir Ihnen zwar zurzeit nicht anbieten, aber bei der Suche nach einer passenden Wohnung in unseren Gemeinden helfen wir gerne.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wenn Sie sich für unsere Stelle interessieren, wenden Sie sich an Pfarrer Dr. Hartmut Sitzler (06085 2330). Wir geben gerne Auskunft. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab dem Erscheinen dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Evangelischen Kirchengemeinden Waldsolms-Nord und Schöffengrund über Superintendent Dr. Hartmut Sitzler, Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill, Turmstraße 34, 35578 Wetzlar, oder digital an superintendentur.lahnunddill@ekir.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Kleve sucht eine Leiterin/einen Leiter für die Kinder- und Jugendarbeit (m/w/d) (Gemeinde- und/oder Sozialpädagogin/-pädagoge, Diakonin/Diakon, Bachelor of social Arts oder vergleichbare Qualifikati-

on) für eine unbefristete Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden. Wir sind eine Kirchengemeinde mit ca. 7900 Gemeindegliedern, drei Pfarrstellen und vielfältigen Angeboten für Kinder und Jugendliche (Krabbelgruppen, KiTa, Kinderkirche, Kinder- und Jugendchöre). Wir wünschen uns in einer Zeit mit vielen Veränderungen eine lebendige Kinder- und Jugendarbeit mit neuen Impulsen. Dabei ist uns die Vernetzung aller Angebote für Kinder und Jugendliche in unserer Gemeinde wichtig! Wir bieten:

- eine gut ausgestattete Jugendarbeit (Fahrzeug, Kanus, IT-Anlage, Bandausstattung),
- die Chance, ein neues Jugendzentrum (ca. 250 m²) mit Leben zu füllen,
- motivierte ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende.

Die Aufgabenbereiche in unserem Jugendzentrum, dem effa umfassen:

- Arbeit mit Gruppen,
- Durchführung von Projekten und Freizeiten,
- Einbindung in die Konfirmandenarbeit,
- Entwicklung von spirituellen Angeboten mit unterschiedlichen Teams,
- Aufbau eines Jugendgottesdienstes,
- erlebnispädagogische Angebote,
- Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung von ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Angebote im Rahmen der Teiloffenen Tür,
- Zusammenarbeit mit Schulen und weiteren Trägern der offenen Jugendarbeit.

Zur Jugendarbeit unserer Kirche gehört neben dem Jugendzentrum effa ein wassersportliches Angebot (Segeln, Jugendschoner Exodus), das ehrenamtlich getragen und vom Presbyterium verantwortet wird.

Wir wünschen uns eine kontaktfreudige und aufgeschlossene Persönlichkeit, die

- durch ihre Gaben und Erfahrungen unsere Kinder- und Jugendarbeit mitgestaltet und weiterentwickelt,
- gerne mit anderen Mitarbeitenden zusammenarbeitet,
- Glauben und Gemeinschaft stärkt,
- ihre Beziehung zu Jesus Christus glaubwürdig lebt und zeitgemäß weitergibt,
- mit kirchlichen Strukturen vertraut ist,
- Medienkompetenz besitzt,
- einen Führerschein B/BE hat.

Es wird die Bereitschaft zu theologischer Nachqualifizierung erwartet, falls keinerlei theologisch-kirchliche Ausbildung mitgebracht wird. Die Bezahlung erfolgt nach BAT/KF mit den im öffentlichen Dienst üblichen zusätzlichen Leistungen, u.a. betriebliche Altersvorsorge. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kleve, Feldmannstege 4, 47533 Kleve. Die Einstellung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Informationen über unsere Kirchengemeinde und Kinder- und Jugendarbeit gibt es im Internet unter kleve.ekir.de. Rückfragen beantwortet gerne Pfarrer Georg Freuling, Georg.Freuling@ekir.de, oder 02821 8362155.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45 620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 9 11 01-12, Fax (0521) 9 11 01-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

Das Rechnungsprüfungsamt der Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper sucht zum nächstmöglichen Termin eine Rechnungsprüferin/einen Rechnungsprüfer (m/w/d).

Die Rechnungsprüfungsstelle ist eine unabhängige, selbstständige kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und wirkt an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags der Evangelischen Kirche im Rheinland mit. Das Rechnungsprüfungsamt mit Sitz in Velbert prüft die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung ihrer angeschlossenen Kirchenkreise (Düsseldorf-Mettmann, Essen, Lennep, Leverkusen, Niedberg, Leverkusen, An der Ruhr, Solingen und Wuppertal), deren Kirchengemeinden und Einrichtungen sowie weitere kirchliche Rechtsträger. Velbert liegt im Nordosten des Kreises Mettmann inmitten der Zentren Düsseldorf, Essen und Wuppertal.

Wir erwarten insbesondere:

- fundierte Kenntnisse in der kaufmännischen Buchführung mit der Fähigkeit, Jahresabschlüsse der kirchlichen Körperschaften zu prüfen und zu analysieren, die nach dem Neuen Kirchlichen Finanzwesen (NKF) erstellt werden und möglichst eine besondere Qualifikation im Bereich der Bilanzbuchhaltung,
- Initiative, Selbstständigkeit, Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft, analytisches Denk- und Urteilsvermögen, Flexibilität, hohe Einsatz- und Leistungsbereitschaft sowie Durchsetzungsvermögen,
- verbindliches, freundliches und souveränes Auftreten sowie eine offene und loyale Persönlichkeit,
- Bereitschaft und Fähigkeit, zusammen mit der Leitung und den sechs Mitarbeitenden vertrauensvoll und eng zusammenzuarbeiten,

- sichere MS-Office-Kenntnisse,
- Bereitschaft zur Nutzung des privateigenen PKW für Dienstreisen,
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (auch mehrtätig).

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (Zweite Verwaltungsprüfung oder ein gleichgestellter Abschluss) ist wünschenswert.

Die Vollzeitstelle wird im Angestelltenverhältnis unbefristet besetzt und ist dotiert nach Entgeltgruppe 12 BAT-KF (in Anlehnung an den TVöD – kommunale Fassung) incl. kirchlicher Altersvorsorge. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der persönlichen Qualifikation.

Die Rechnungsprüfungsstelle fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern; Bewerbungen von Frauen werden daher ausdrücklich begrüßt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Es wäre wünschenswert, dass Bewerber/innen bei einer möglichen Tätigkeit die Bereitschaft zeigen zur Mitwirkung an der Umsetzung des evangelischen Profils.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte mit aussagefähigen Unterlagen bis zum 28. Februar 2021 an den stv. Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper, Herrn Michael Stitz, Flandersbacher Weg 6, 42549 Velbert, oder per E-Mail (PDF-Datei) an stitz@rps-rhein-ruhr-wupper.de, richten.

Für Fragen steht Ihnen Herr Stitz unter der Tel.-Nr. 02051 80170-12 gerne zur Verfügung.